



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-20/10461-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerke Lehrte GmbH, Germaniastraße 5, 31275 Lehrte, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

den Beisitzer Bernd Petermann

und den Beisitzer Stefan Albrecht,

am 16.03.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/10461-11 mit Beschluss vom 30.04.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode erstmals in Höhe der in **Anlage 1** genannten Beträge festgelegt.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/10461-11 festgelegt.

Für den aufnehmenden Netzbetreiber wurden bisher noch keine kalenderjährlichen Erlösbergrenzen festgelegt, da der Netzbetrieb erst in Folge der Netzübernahme aufgenommen wird. Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2018 und somit nach dem Basisjahr 2016. Die in **Anlage 1** enthaltenen kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode werden mit diesem Beschluss somit erstmalig festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Lehrte mit Wirkung zum 01.01.2018 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 09.01.2020 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 03.02.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 13.02.2020 und 23.02.2020 Stellung genommen. Der aufnehmende Netzbetreiber hat in seiner Stellungnahme vorgetragen, dass die dargestellten Nutzungsdauern in der Anhörung gegenüber den beantragten Nutzungsdauern abweichen. Die Beschlusskammer hat die Darstellung der Nutzungsdauern da-

raufhin geändert. Der abgebende Netzbetreiber hat in seiner Stellungnahme vorge-
tragen, dass es aufgrund von Rundungsdifferenzen bei der Bestimmung des sektora-
len Produktivitätsfaktors gegenüber den beantragten Werten zu Abweichungen
komme. Die Beschlusskammer hat die Berechnung umgestellt, sodass die sektora-
len Produktivitätsfaktoren den Antragswerten entsprechen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der
Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß
§ 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs.
1 EnWG.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Fest-
legung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach
§ 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des
abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23;
BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Er-
lösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m.
§ 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54
Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/10461-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode erstmals in Höhe der Beträge in **Anlage 1** festgelegt.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die beteiligten Netzbetreiber übertragen keine dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV, daher werden diese nicht dargestellt. Davon ausgenommen sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-6, 8, 13 und 17 ARegV, diese werden nicht mit t-2 Versatz, sondern als Plankosten mit späterer Ist-Abrechnung angesetzt und sind daher nicht übertragbar.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösbergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösbergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die

Landesregulierungsbehörde Niedersachsen/ Bundesnetzagentur geprüften Erlös-obergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlöobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlöobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlöobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs.1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2019												
2020												
2021												
2022												
2023												

Informatorisch gemäß EOG-Beschluss:

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Kabel Abnehmeranschlüsse		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
unterhalb der Nutzungsdauer-Obergrenze StromNEV		
Summe		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelvertellerschränke		
unterhalb der Nutzungsdauer-Obergrenze StromNEV		
Summe		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
unterhalb der Nutzungsdauer-Obergrenze StromNEV		
Summe		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe		
Betriebsgebäude		
Summe		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]		
	von	01.01.1900	01.01.1998
	bis	31.12.1997	01.01.2018
Kabel 220 kV			
Kabel 110 kV			
Kabel Mittelspannungsnetz			
Kabel 1 kV			
Kabel Abnehmeranschlüsse			
Freileitungen 110-380kV			
Freileitungen Mittelspannungsnetz			
Freileitungen 1 kV			
Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
Sonstiges			
380/220/110/30/10 kV-Stationen			
Hauptverteilerstationen			
Ortsnetzstationen			
Kundenstationen			
Stationsgebäude			
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
Schalteneinrichtungen			
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
Fernspreitleitungen			
Fahrbare Stromaggregate			
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
Betriebsgebäude			
Verwaltungsgebäude			
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
Werkzeuge/ Geräte			
Lagereinrichtung			
Hardware			
Software			
Leichtfahrzeuge			
Schwerfahrzeuge			
moderne Messeinrichtungen			
Smart-Meter-Gateway			

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	